

Zukunftsplan Inklusion – Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Schulausschusses
 (sortiert nach Erledigungsdatum)

Ifd. Nummer nach Inklu- sionsplan	Maßnahme	zu erledigen bis...	Sachstand
50	Die Stadt Lohmar, Amt 10, beantragt zusätzliche Stellen für den Bundesfreiwilligendienst an den Schulen, Kindertagesstätten und Offenen Ganztagsschulen.	31.03.2018	Die Maßnahme wurde umgesetzt.
54	Die Stadt Lohmar, Amt 51, informiert das Land bzw. den Landschaftsverband Rheinland über den Wunsch zur Beibehaltung der Förderschulen und der integrativen Kitas.	31.03.2018	Die Maßnahme wurde umgesetzt.
49	Die Stadt Lohmar, Amt 51 und Amt 20, prüft, ob eine Vorfinanzierung therapeutischer Maßnahmen für Kinder in Kitas, Schulen und Ogasas mit anschließender Refinanzierung durch andere Träger (beispielsweise Krankenkassen) möglich ist.	31.05.2018	Die Verwaltung hat die rechtliche Frage, ob und ggf. wie eine Vorfinanzierung therapeutischer Maßnahmen und anschließende Refinanzierung durch andere Rehabilitationsträger überhaupt rechtlich möglich ist, geprüft. Derzeit gibt es unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Bewilligung von Eingliederungshilfen. Die Zuständigkeiten

Ifd. Nummer nach Inklu- sionsplan	Maßnahme	zu erledigen bis...	Sachstand
			<p>nach SGB VIII bzw. SGB IX/SGB XII zur Bewilligung von Eingliederungshilfen orientieren sich dabei sowohl an der Frage, ob eine körperliche/geistige oder eine seelische Behinderung vorliegt, als auch innerhalb der seelischen Behinderung differenziert die Gesetzgebung nach dem Lebensalter des betroffenen Kindes.</p> <p>Die Stadt ist in diesem Bereich lediglich zuständig für die Gewährung von Leistungen gemäß § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelische Behinderungen) und dies auch nur eingeschränkt für die Altersgruppe ab Schuleintritt bis spätestens zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Für alle anderen Eingliederungshilfen liegt die Zuständigkeit gemäß 12. Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreie Städte) bzw. gemäß des 9. Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) bei den Landschaftsverbänden.</p> <p>Durch die Änderungen im Rahmen des Bundesbeiträgesgesetzes (BTHG) bzw. dem hierzu ergangenen Ausführungsgesetz in Nordrhein-Westfalen werden sich ab 01.01.2020 weitere Veränderungen hinsichtlich der Zuständigkeit ergeben. Die Landschaftsverbände werden neu zuständig für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege sowie hinsichtlich Frühfördermaßnahmen. Sie bleiben zuständig für Kinder und</p>

Ifd. Nummer nach Inklu- sionsplan	Maßnahme zu erledigen bis...	Sachstand
		<p>Jugendliche in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie für die Betreuung von behinderten Kindern in Pflegefamilien. Die Sozialämter der Kreise und kreisfreien Städte bleiben zuständig für alle anderen Formen der Eingliederungshilfe, die nicht ausdrücklich den Landschaftsverbänden bzw. dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger vorbehalten sind.</p> <p>Auf örtlicher Ebene bedeutet dies, dass die Stadt zuständig bleibt für Eingliederungshilfeleistungen bei Bedrohung oder vorhandener seelischer Behinderung von Kindern und Jugendlichen ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs.</p> <p>Der Arbeitsgruppe IV war es im Rahmen der Erstellung des Zukunftsplans Inklusion ein Anliegen durch die Vorfinanzierung therapeutischer Maßnahmen für Kinder in Kitas, Schulen und OGATAS eine Möglichkeit zu schnellerem Handeln zu schaffen.</p> <p>Das städtische Jugendamt ist und bleibt auch nach der Gesetzesänderung ausschließlich zuständig für Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII. Das derzeit vorhandene Fachwissen beschränkt sich daher ausschließlich auf einen sehr kleinen Teilbereich der seelischen bzw. Bedrohung einer seelischen Behinderung. Unterstellt man eine Vorprüfung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe auf städtischem Gebiet</p>

Ifd. Nummer nach Inklu- sionsplan	Maßnahme	zu erledigen bis...	Sachstand
			<p>und eine Bewilligung einer Eingliederungshilfeleistung für eine nicht im Kontext des SGB VIII zu erbringenden Hilfe, so stellt sich die Frage, ob und wie ggf. die eigentlich zuständigen Kostenträger zur Refinanzierung der Hilfen verpflichtet werden können.</p> <p>§ 43 1. Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) regelt das vorläufige Tätigwerden von Rehabilitationsträgern, wenn ein grundsätzlicher Anspruch auf Sozialleistungen besteht und zwischen mehreren Leistungsträgern streitig ist, wer örtlich oder sachlich zuständig ist. Das von der Arbeitsgruppe beabsichtigte Ziel der kurzfristigen Hilfegewährung könnte so sichergestellt werden.</p> <p>Nach § 105 10. Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) besteht auch grundsätzlich die Verpflichtung des zuständigen Rehabilitationsträgers, dem leistenden Rehabilitationsträger den Umfang der Leistung zu erstatten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Leistung nach § 102 SGB X aufgrund gesetzlicher Vorschriften erbracht wurde, weil die örtliche oder sachliche Zuständigkeit nicht geklärt werden konnte und so eine vorläufige Leistung erforderlich wurde. Eine Einschränkung erfährt dieser Kostenersstattungsanspruch dadurch, dass die in der fälschlichen Annahme einer eigener Zuständigkeit oder in Kenntnis einer eigenen Unzuständigkeit erbrachten Hilfeleis-</p>

Ifd. Nummer nach Inklu- sionsplan	Maßnahme zu erledigen bis...	Sachstand
		<p>tungen <u>keinen</u> Erstattungsanspruch auslöst. Zudem richtet sich der Erstattungsanspruch ausschließlich nach den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften.</p> <p>Das derzeit vorhandene Fachwissen im Jugendamt beschränkt sich ausschließlich auf die im Rahmen des § 35 a SGB VIII beschrankte Hilfegewährung und umfasst damit keine Kenntnisse und kein Fachwissen zu allen anderen möglichen körperlichen und geistigen Behinderungen, Mehrfachbehinderungen, aber auch zu der Frage, ob überhaupt eine Behinderung vorliegt. Dieses Wissen müsste von einer Sachbearbeiterin/einem Sachbearbeiterständig vorgehalten werden und den gesetzlichen Anforderungen fortlaufend angepasst werden. Dies bedeutet den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel bereits für die personellen Ressourcen, unabhängig davon, ob der eigentlich zuständige Rehabilitationsträger die Kostenersstattungsfrage hinsichtlich der gewährten Leistung positiv entscheidet. Die Frage, ob es sich im Fall einer systematischen Vorfinananzierung überhaupt noch um ein im eigentlichen Sinn „vorläufiges“ Tätigwerden gemäß § 102 SGB X handelt, bleibt hierbei ebenfalls unbeantwortet.</p> <p>Das Risiko, keine oder keine volle Erstattung der Sozialleistungen zu erhalten, ist unkalkulierbar hoch. Die Stadt würde ohne gesetzliche Grundlage und ohne eigene Zuständigkeit zunächst Hilfen im Wege der Vorfinanzierung gewähren, de-</p>

Ifd. Nummer nach Inklu- sionsplan	Maßnahme	zu erledigen bis...	Sachstand
			<p>ren Refinanzierung mehr als fraglich wäre.</p> <p>Nach Auffassung der Verwaltung lässt sich das Anliegen des Arbeitskreises auch anders erreichen.</p> <p>Durch das Inkrafttreten der Änderungen des BTHG ist gemäß § 14 SGB IX der erstangegangene Rehabilitationsträger verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags festzustellen, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist, anderenfalls muss er innerhalb dieser Frist den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zuleiten. Unterbleibt die rechtzeitige Weiterleitung des Antrags, so ist der erstangegangene Rehabilitationsträger gleichzeitig auch leistender Rehabilitationsträger. Wird der Antrag weitergeleitet, so ist der zweitangegangene Rehabilitationsträger verpflichtet, innerhalb von drei Wochen (bei Notwendigkeit der Vorlage eines Gutachtens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Gutachtens) über die Gewährung einer Rehabilitationsleistung zu entscheiden. Dem Wunsch des Arbeitskreises nach schneller Hilfe wird so Rechnung getragen. Diese Regelungen bestehen bereits jetzt und stellen somit eine gesetzlichen Rechtsanspruch auf schnelle Gewährung der Eingliederungshilfe dar, der dem Wunsch der Arbeitsgruppe Rechnung trägt.</p>

Ifd. Nummer nach Inklu- sionsplan	Maßnahme zu erledigen bis...	Sachstand
		Die Vorfinanzierung therapeutischer Maßnahmen durch die Stadt Lohmar ist daher entbehrlich und die Umsetzung der Maßnahme sollte nicht weiter verfolgt werden.
53	Die Stadt Lohmar, Amt 10, 51 und 20, prüft, ob eine Ausweitung der Sozialarbeit und der Schulpsychologie möglich und finanziierbar ist. Zunächst sollen zumindest die befristeten Arbeitsverträge schnellstmöglich entsprechend der finanziellen Zusage des Landes (2020/2021), verlängert werden:	<p>31.05.2018</p> <p>Die Finanzierungszusage des Rhein-Sieg-Kreises für die Jahre 2019 und 2020 ist am 6.11.2018 eingegangen. Die Arbeitsverträge wurden zwischenzeitlich bis zum 31.12.2020 verlängert.</p> <p>Die Maßnahme wurde umgesetzt.</p>
52	Die Stadt Lohmar, Amt 51, erstellt gemeinsam mit den für Lohmar zuständigen Trägern der Jugendhilfe und den weiteren Sozialleistungsträgern ein Konzept, demzufolge die Kinder mit Unterstützungsbedarf in Kitas, Schulen und OGATAS ohne zeitliche Unterbrechung und möglichst von den gleichen Personen unterstützt werden können.	<p>31.12.2018</p> <p>Die Intention zur Aufnahme dieser Maßnahme in den Inklusionsplan bestand darin, den Betroffenen trotz Wechsel der Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers die tatsächliche Betreuungsperson zu erhalten. Aus der Sicht des betroffenen Kindes bedeutet der Wechsel des Rehabilitationsträgers häufig, dass die während der Therapie individuell entstandene Beziehung zwischen Kind und Therapeut/-in einen Abbruch erfährt und dieser Beziehungsauflauf neu eingeleitet werden muss. Gerade für betroffene Kinder ist dieser Beziehungsabbruch extrem belastend.</p>

Ifd. Nummer nach Inklu- sionsplan	Maßnahme zu erledigen bis...	Sachstand
		<p>Wie bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 13.06.2018 mündlich ausgeführt, gibt es derzeit und wird es auch zukünftig mit dem weitergehenden Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Bewilligung von Eingliederungshilfen geben. Die Bewilligung von Eingliederungshilfen orientiert sich dabei sowohl an der Frage, ob eine körperliche/geistige oder seelische Behinderung vorliegt, als auch innerhalb der seelischen Behinderung am Lebensalter des betroffenen Kindes. Nähere Ausführungen zu den unterschiedlichen Rehabilitationsträgern und Zuständigkeiten siehe unter der Ifd. Nummer 49.</p> <p>Die individuelle Beeinträchtigung eines Kindes oder Jugendlichen ist dabei ursächlich nicht nur für die Bewilligung durch den zuständigen Sozialeistungsträger, sondern auch für die Auswahl des/der Integrationsassistenten/-assistentin bzw. der Schulbegleitung, die gerade für diese individuelle Beeinträchtigung eingestellt wird. Die Rehabilitations- und Sozialeistungsträger arbeiten im Regelfall mit Trägern zusammen, die sich gerade auf diese individuellen Beeinträchtigungen spezialisiert haben. Eine durchgehende Begleitung von Kindern mit Unterstützungsbedarf, beginnend in der Frühförderung in Kindertageseinrichtungen und den Offenen Ganztagsgrundschulen ist daher derzeit eher die Ausnahme.</p>

Ifd. Nummer nach Inklu- sionsplan	Maßnahme zu erledigen bis...	Sachstand
		<p>Hier knüpft eine Initiative des Schulamtes des Rhein-Sieg-Kreises an. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendhilfeträgern und des Kreissozialamtes ist es Ziel Lösungen zu finden, die eine durchgehende, einheitliche Betreuung durch eine Kraft, unabhängig von der Refinanzierung durch unterschiedliche Rehabilitationsträger, sicherstellen soll. Ein erstes Auftaktgespräch zwischen dem Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises und den örtlichen Jugendämtern ist für den 21.02.2019 terminiert. Die Verwaltung wird hierüber berichten.</p> <p>Verzögerungen ergeben sich jedoch nicht nur durch die Beauftragung unterschiedlicher Träger durch die verschiedenen Rehabilitationsträger, sondern auch dadurch, dass oft die Beratung der betroffenen Eltern unvollständig oder missverständlich erfolgt. Hier wird die beabsichtigte Einrichtung einer Informationsplattform auf der städtischen Homepage neben den individuellen Beratungen durch das örtliche Sozial- bzw. Jugendamt für alle Beteiligten am Verfahren, insbesondere für die betroffenen Eltern, zu einer besseren Information führen.</p> <p>Gründe für zeitliche Verzögerungen können auch im Datenschutz begründet sein. So wird der Soziale Dienst des Jugendamtes nicht automatisch informiert, wenn im Kindergarten bereits eine Integrationsassistenz für ein Kind besteht. Die Information muss – aus Datenschutzgründen – immer über die Eltern erfolgen. Die Information über eine Eingliederungs-</p>

Ifd. Nummer nach Inklu- sionsplan	Maßnahme zu erledigen bis...	Sachstand
		<p>hilfemaßnahme erfolgt daher im Regelfall erst dann, wenn sich die Eltern selbst an das Jugendamt wenden oder dem freien Träger bzw. der Kindertageseinrichtung die Einwilligung erteilen, sich an das Jugendamt wenden zu dürfen. Hier wird eine bessere Information der Kindertageseinrichtungen und der Träger von Eingliederungshilfemaßnahmen zu einer Verkürzung der Bewilligungszeiträume und damit zu nahtlos anknüpfenden Hilfen führen.</p> <p>Durch die unterschiedlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer Eingliederungshilfe im Sozialhilferecht und im Jugendhilferecht entstehen zudem Verzögerungen, die im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen begründet sind und auf die auch einzelne Rehabilitationsträger keinen Einfluss nehmen können. So ist als Beispiel bei der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII zu benennen, dass es als Tatbestandsmerkmal nicht nur auf das Bestehen einer seelischen Behinderung ankommt, sondern auch auf eine Teilhabeeinträchtigung, die vom Jugendamt geprüft werden muss. Auch hier kann die frühzeitige Information der Eltern über die Kindertageseinrichtungen und örtlichen Schulen dazu beitragen, den Bewilligungszeitraum zu verkürzen, so dass der neue Rehabilitationsträger die zuvor beauftragte Begleitperson zur Kontinuität der Begleitung weiterhin einsetzen kann.</p> <p>Auch die gesetzlichen Verkürzungen im Bewilligungsverfah-</p>

Ifd. Nummer nach Inklu- sionsplan	Maßnahme zu erledigen bis...	Sachstand
		<p>(siehe Ausführungen unter Nr. 49 zum BTHG) tragen dazu bei, dass der neue Rehabilitationsträger weiterhin für die Betreuung eingesetzt werden kann.</p> <p>Das Projekt des Schulamtes des Rhein-Sieg-Kreises unter Beteiligung des Kreissozialamtes und der örtlichen Jugendämter bietet hier die Chance unter den örtlich nahen und oft in folgenden Zuständigkeiten tätig werdenden Rehabilitationsträgern eine bessere Vernetzung herzustellen und die Kontinuität in der Betreuung sicherzustellen. Die Verwaltung wird hierzu berichten.</p>
33	Der Behindertenbeirat, das Unternehmerinnennetzwerk und die städtische Gleichstellung organisieren in Abstimmung mit den Schulen Aktionen an Schulen mit den Themen "Männliche/Berufe/Menschen mit Einschränkungen und Flüchtlinge im Beruf". Termin und Rhythmus werden von den Beteiligten mit den Schulen abgestimmt.	<p>30.09.2019</p> <p>Bericht der Gleichstellungsbeauftragten zu den geplanten Maßnahmen im Rahmen der AG 4 des Inklusionsplans:</p> <p>Bereits im Jahr 2018 wird die Freiwillige Feuerwehr Lohmar wie auch in den Folgejahren in Absprache mit der Gleichstellungsbeauftragten eine Aktion zum „Girls Day“ durchführen, um Mädchen den Beruf der Feuerwehrfrau nahezubringen und für die Jugendfeuerwehr zu begeistern. Langfristiges Ziel ist es, die Zahl der Mädchen und Frauen in der Freiwilligen Feuerwehr Lohmar zu erhöhen. Zielgruppe sind Lohmarer Mädchen ab der 5. bis 8. Klasse. Die Werbung findet in Kooperation mit den weiterführenden Schulen statt.</p>

lfd. Nummer nach Inklu- sionsplan	Maßnahme zu erledigen bis...	Sachstand
		<p>Zum Thema „Berufswahl ohne Geschlechterklischees“ sowie „Junge Menschen mit Behinderung und geflüchtete Menschen im Beruf“ ist ab Februar 2019 an der Gesamtschule Lohmar ein halbjähriges Videoprojekt für Schüler/innen der 9. Klasse geplant, bei dem die Jugendlichen entsprechende role models interviewen sollen. Erste Absprachen mit der Gesamtschule und anderen Kooperationspartnern sind erfolgt. Damit ein vielfältiger Film entsteht, der in der Berufswahlvorbereitung eingesetzt werden kann, soll das Projekt auch in den Jahren 2020 und 2021 fortgeführt werden.</p>